
Sachgebiet	Sachbearbeiter
Bauamt	Frau Bonath

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Bau- und Umweltausschuss	02.12.2024	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes östlich der Pleikershofer Straße für die Grundstücke Fl.Nr. 189, 573/13 und 573 Gmkg. Cadolzburg

Anlagen:

B_Antrag
B_Bauvoranfrage-LRA
Bebaubarkeit Fl.Nr.573
Beschluss
Luftbild

Sachverhalt:

Von den Grundstückseigentümern der Fl.Nr. 189, 573 und 573/13, Gmkg. Cadolzburg liegt ein Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes vor.

Auslöser der Anfrage war die Stellung des Landratsamtes Fürth zu einer Bauanfrage

Der Beschluss des Bau- und Umweltausschusses zur Bauanfrage beurteilte das Bauvorhaben nach § 34 BauGB und hätte die Zustimmung des Marktes zu einem entsprechenden Bauantrag in Aussicht gestellt.

Durch die Beurteilung als Außenbereich (§ 35 BauGB) ist eine weitere Bebauung der östlichen Teilfläche des Grundstücks nur über die Aufstellung eines Bebauungsplanes möglich (sh. beigefügter Plan Innenbereich – Außenbereich).

Die Erschließung der neuen Bauflächen müsste privatrechtlich erfolgen.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss stimmt dem Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes östlich der Pleikershofer Straße (Fl.Nr. 189, 573 und 573/13, Gmkg. Cadolzburg) zu. Die Grundstücke sollen in ihrer Gesamtheit als „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen. Durch den Bebauungsplan soll eine weitere Wohnbauentwicklung in diesem Bereich ermöglicht werden. Es handelt sich hierbei um eine städtebaulich sinnvolle Entwicklung.

Der Bebauungsplan ist fortfolgend im Rahmen der Priorisierungsliste der Aufgaben der Bauverwaltung zu realisieren.

Die Antragsteller haben die Kosten des Bauleitplanverfahrens zu tragen.